

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Um- und Ausbau der Bundesstraße 214 (B 214) auf den Querschnitt 2 + 1 zwischen Berkel und Borstel von Station 2351 im Abschnitt 450 bis Station 520 im Abschnitt 470, Gemeinde Borstel, Samtgemeinde Siedenburg, Landkreis Diepholz

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Bismarckstraße 39, 31582 Nienburg/Weser, hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die vorliegende Planung umfasst den Um- und Ausbau der Bundesstraße 214 (B 214) mit einem dreistreifigen „2 + 1“ Querschnitt zwischen Berkel und Borstel. Es ist wechselseitig jeweils ein Überholstreifen je Fahrtrichtung geplant. Der Streckenabschnitt ist anbaufrei geplant. Es ergeben sich Auswirkungen auf das nachgelagerte Straßen- und Wegenetz. Die Einmündung der Kreisstraße 58 (K 58) wird mit der Zuwegung Schamwege zu einem Knotenpunkt. Zudem wird ein Brückenbauwerk zur Überführung über die B 214 geplant.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Planfeststellungsbehörde hat das Entfallen der UVP-Vorprüfung und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten neben einem Merkblatt zur Planfeststellung: Erläuterungsbericht einschließlich Variantenprüfung (Unterlage 1), Übersichtskarte (Unterlage 2), Übersichtslageplan (Unterlage 3), Übersichtshöhenplan (Unterlage 4), Lagepläne (Unterlage 5), Höhenpläne (Unterlage 6), Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen (Unterlage 8), landschaftspflegerische Maßnahmen (Unterlage 9), Grunderwerbsplan mit Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10), Regelungsverzeichnis (Unterlage 11), Unterlagen zur Umstufung (Unterlage 12), Straßenquerschnitte (Unterlage 14), Bauwerksskizze (Unterlage 15), Immissionstechnische Untersuchungen (Unterlage 17) mit schalltechnischer Untersuchung und lufttechnischer Berechnung, Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 18), umweltfachliche Untersuchungen (Unterlage 19) mit landschaftspflegerischem Begleitplan mit integriertem UVP-Bericht, Bestands- und Konfliktplan und Artenschutzbeitrag.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Campen, Sieden und Siedenburg beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **27.03.2023 bis 26.04.2023** in der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg während der Dienststunden von montags bis freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich dienstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zudem wird der Plan im Internet auf www.diepholz.de veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der nach § 19 UVP auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal unter www.uvp.niedersachsen.de zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt ausgelegten Unterlagen.

1. Jeder kann sich bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 26.05.2023 beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) oder bei der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, zu dem Plan schriftlich oder zur Niederschrift äußern. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Es darf nur ein einziger Unterzeichner als Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben und Stellungnahmen abgegeben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch den Landkreis Diepholz (Planfeststellungsbehörde) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a Abs. 1 FStrG in Kraft. Darüber hinaus

steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Verkaufsrecht an der von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 FStrG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde der Landkreis Diepholz ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG umfasst und
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten.

9. Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die abgegebenen Äußerungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter:
<https://www.diepholz.de/datenschutz/dsgvo288.pdf>.

10. Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite www.siedenburg-online.de eingesehen werden

Samtgemeinde Siedenburg
Der Samtgemeindebürgermeister

Ahrens

